



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 59/2014 vom 23. Dezember 2014

Veröffentlichung der redaktionell angepassten

Studienordnung

für den Studiengang „Rechtspflege“ (StudORPfl)

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vom 27.06.2006

**Studienordnung
für den Studiengang „Rechtspflege“ (StudORPfl)
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 27.06.2006¹**

Inhalt

- § 1 Gliederung des Studiums
- § 2 Erster Studienabschnitt - Dauer, Lehrveranstaltungsformen und Lehrgebiete
- § 3 Erster Studienabschnitt - Gruppenlehrveranstaltungen, Vorlesungen, Selbststudium
- § 4 Zweiter Studienabschnitt - Dauer
- § 5 Zweiter Studienabschnitt - Berufspraktische Studienzeiten
- § 6 Zweiter Studienabschnitt - Fachstudium
- § 7 Dritter Studienabschnitt - Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Dritter Studienabschnitt - Dauer und Lehrgebiete
- § 9 Vierter Studienabschnitt
- § 10 Studienpläne
- § 11 Bindung an die Studienpläne
- § 12 Klausuren
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Einzelne Beurteilungen
- § 15 Notenkonzferenzen
- § 16 Diplomierung
- § 17 Fortbildung
- § 18 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Übergangsregelung

Anlagen

Anlage 1 : Studienplan

Anlage 2: Übersicht über die anzufertigenden Klausuren

¹ Am 01.09.2009 erfolgte die Zusammenführung von FHW Berlin und FHVR Berlin zur HWR Berlin. Die Ordnung wurde mit der Neuveröffentlichung redaktionell der neuen Hochschulorganisation der HWR Berlin angepasst.

§ 1 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in vier Studienabschnitte (§ 6 APORPfl). Der erste und zweite Studienabschnitt bilden das Grundstudium, der dritte und vierte Studienabschnitt das Hauptstudium.

§ 2 Erster Studienabschnitt – Dauer, Lehrveranstaltungsformen und Lehrgebiete

Der erste Studienabschnitt dauert vierzehn Monate. Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts sind Vorlesungen und Gruppenlehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 1) auf den Gebieten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 - 11 APORPfl.

§ 3 Erster Studienabschnitt - Gruppenlehrveranstaltungen, Vorlesungen, Selbststudium

(1) Gruppenlehrveranstaltungen werden vorwiegend als Unterrichtsgespräche durchgeführt. Soweit Vorlesungen stattfinden, sind zugleich auch Übungen anzubieten, die der anwendungsbezogenen Vertiefung und Erweiterung des Vorlesungsstoffes in Kleingruppen dienen.

(2) Innerhalb des vorgesehenen Unterrichtsrahmens kann den Studierenden in den Gruppenveranstaltungen und Übungen ein kontrolliertes Selbststudium angeboten werden, das ein Viertel des Stundenansatzes nicht überschreiten darf.

§ 4 Zweiter Studienabschnitt – Dauer

Der zweite Studienabschnitt dauert zehn Monate.

§ 5 Zweiter Studienabschnitt - Berufspraktische Studienzeiten

(1) Im zweiten Studienabschnitt lernen die Studierenden, ihre Rechtskenntnisse am Arbeitsplatz des Rechtspflegers praktisch anzuwenden.

(2) Die Ausbilderinnen und Ausbilder bestimmen Art und Umfang der Aufgaben und legen den Arbeitsablauf sowie die Bearbeitungszeiten fest. Sie können Aufgaben zur schriftlichen Erledigung oder zum mündlichen Vortrag an Studierende vergeben.

(3) Die berufspraktische Ausbildung in Zivilprozesssachen/Kostenfestsetzung findet bei den Zivilprozessabteilungen der Amtsgerichte, bei dem Familiengericht oder bei den Zivilkammern des Landgerichts statt.

§ 6 Zweiter Studienabschnitt – Fachstudium

(1) Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts sind Gruppenlehrveranstaltungen. Sie finden auf den Gebieten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 - 7 APORPfl statt.

(2) Die Lehrveranstaltungen an der Hochschule sollen im zweiten Studienabschnitt möglichst gleichzeitig mit der zugehörigen Ausbildung am Arbeitsplatz stattfinden.

(3) Die Lehrveranstaltungen an der Hochschule finden entweder als Einzelveranstaltung oder zusammenhängend (Blockunterricht) statt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung über die zeitliche Zuordnung des Blockunterrichts bzw. die Festlegung der für die Lehrveranstaltungen der Hochschule vorzusehenden Wochentage ist im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde zu treffen.

§ 7 Dritter Studienabschnitt-Lehrveranstaltungsformen

Die Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnitts sind Vorlesungen und Gruppenlehrveranstaltungen, insbesondere Kurse, Projekte, Seminare und Übungen. Das Schwergewicht liegt auf den Gebieten des § 7

Abs. 1 Nr. 8 und 11 APORPfl; innerhalb des Vollstreckungsrechts auf den Gebieten der Immobilienvollstreckung und des Insolvenzrechts.

§ 8 Dritter Studienabschnitt – Dauer und Lehrgebiete

(1) Der dritte Studienabschnitt dauert sechs Monate. In diesem Studienabschnitt finden Pflichtlehrveranstaltungen in den Lehrgebieten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 – 9, 11 APORPfl und internationales Privatrecht (IPR) statt. Im Rahmen des Lehrgebiets nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 APORPfl werden schwerpunktmäßig das Immobiliervollstreckungs- und das Insolvenzrecht behandelt.

(2) Im dritten Studienabschnitt werden außerdem Kurse, Projekte und Seminare in Bezug auf die Fächer nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 - 9 APORPfl als Wahllehrveranstaltungen angeboten.

(3) Über die Lehrangebote und die jeweils einzuräumenden Wahlmöglichkeiten entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Vierter Studienabschnitt

(1) Der vierte Studienabschnitt dauert sechs Monate. § 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Im vierten Studienabschnitt werden Lehrveranstaltungen in den Lehrgebieten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 bis 9, 11 APORPfl und Internationales Privatrecht (IPR) durchgeführt. § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden als Übungen oder Seminare angeboten. Übungen dienen der Förderung der Fähigkeit, schwierige Aktenfälle auf wissenschaftlicher Grundlage praxisgerecht zu bearbeiten. Seminare behandeln praxisrelevante wissenschaftliche Einzelfragen. Im Rahmen der Seminare soll auch auf die Folgen gerichtlichen Handelns eingegangen werden. Es sollen nach Möglichkeit fächerübergreifende Fragestellungen behandelt werden. Der Fachbereichsrat regelt das Nähere.

(4) Übungen und Seminare sollen auch Wert darauf legen, die Einflüsse unterschiedlicher wissenschaftlicher Spezialisierungen und das Zusammenwirken mehrerer Beteiligter bei der Lösung praxisbezogener Aufgaben darzustellen (z. B. gemeinsame Veranstaltungen von Richtern und Rechtspflegern und Richterinnen und Rechtspflegerinnen anhand von Fällen, die die Zusammenarbeit problematisieren: Richter / Rechtspfleger, Richter/Rechtspflegerin, Rechtspfleger / Notar, Rechtspflegerin / Notarin und Gericht / Jugendbehörde).

§ 10 Studienpläne

(1) Der Fachbereichsrat beschließt für alle Fachstudienzeiten (§ 6 Abs. 1 S. 2 APORPfl) und für die Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 1 vollständige Studienpläne.

(2) Die Studienpläne sind so anzulegen, dass die Studienziele innerhalb der aus der Anlage 1 ersichtlichen Zeitvorgaben erreicht werden.

(3) Studienpläne enthalten

1. die Lernziele,
2. die Lehrgegenstände,
3. Hinweise auf die pädagogisch-methodische Behandlung des Lehrstoffes.

(4) Die inhaltliche Gliederung der Studienpläne folgt didaktischen Gesichtspunkten; sie soll weder auf eine Systematik dogmatischer Rechtsbegriffe noch auf die Gesetzessystematik festgelegt sein. Die Lehrgebiete und die Lernziele der Studienpläne entsprechen den Anforderungen an den Rechtspflegerberuf; voraussehbar

re Änderungen der beruflichen Praxis sind zu berücksichtigen. Die Aufnahme eines Themas darf nicht allein durch die statistische Häufigkeit der entsprechenden praktischen Berufsaufgaben bestimmt sein.

(5) Die Studienpläne bezeichnen die einzelnen fachlichen Inhalte auf die Weise, dass bis zum Ende des zweiten Studienabschnitts die fachlichen Mindestanforderungen des jeweiligen Faches erreicht sind; dies gilt nicht für die Lehrgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 und 11 APORPfl. Für die im dritten und vierten Studienabschnitt vorzusehenden Kurse, Projekte, Seminare und Seminarübungen können die Studienpläne Themenvorschläge vorsehen. Die Themenvorschläge sind in diesem Fall als alternative Vorschläge zu gestalten.

§ 11 Bindung an die Studienpläne

(1) Die Studienpläne (§ 10 Abs. 1 und 3) binden haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände, sofern die Studienpläne selbst nichts Abweichendes regeln; Ausnahmen beschließt der Fachbereichsrat.

(2) Die Bindung an die Studienpläne befreit nicht von der Pflicht zu kritischer Stellungnahme.

§ 12 Klausuren

(1) Klausuren nach § 7 Abs. 3 APORPfl sind als Übungsarbeiten oder als schriftliche Leistungsnachweise in dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Umfang anzufertigen.

(2) Die Klausuren werden entweder im Rahmen der laufenden Lehrveranstaltungen oder in besonderen Klausurwochen bearbeitet. Mehr als zwei Klausurentermine sollen nicht aufeinander folgen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Der Dekan oder die Dekanin ordnet für schwerbehinderte Studierende die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen an.

(3) Fertigt ein Studierender ohne genügende Entschuldigung keinen schriftlichen Leistungsnachweis an, so ist dies mit „ungenügend“ zu bewerten. Bei genügender Entschuldigung sind schriftliche Leistungsnachweise nachzuholen.

(4) Ist ein Studienjahrgang in mehrere Studiengruppen aufgeteilt, so sind in allen Gruppen in den einzelnen Fächern jeweils dieselben Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

(5) Die Klausuren werden in der Regel von hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zur Bearbeitung gestellt. Über die Dauer, die Hilfsmittel und die Art und Weise der Bewertung entscheidet die Lehrkraft. Die schriftlichen Leistungsnachweise sind zu bewerten. Nach der Besprechung sind die Klausuren den Studierenden zurückzugeben.

(6) Die Noten der schriftlichen Leistungsnachweise sind in der jeweiligen Notenkonferenz zu nennen.

(7) Als Folge eines Täuschungsversuches beim Ablegen eines Leistungsnachweises ist die Klausur mit „ungenügend“ zu bewerten. Als Täuschungsversuch gilt insbesondere die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 13 Hausarbeiten

(1) Während des Studiums hat jeder Student und jede Studentin eine wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen. Sie soll in der Bearbeitung einer Aufgabe bestehen, wie sie nach Form und Inhalt vom Rechtspfleger oder von der Rechtspflegerin zu erfüllen ist.

(2) Die Hausarbeit wird von einer hauptamtlichen Lehrkraft ausgegeben, betreut und benotet. Die Note ist in die Notenkonferenz des dritten Studienabschnittes einzubeziehen.

(3) § 16 bleibt unberührt.

§ 14 Einzelne Beurteilungen

Die Leistungsbewertungen richten sich nach § 13 APORPfl. Innerhalb der Beratungen nach § 14 Abs. 3 APORPfl sind diese Leistungsbewertungen nicht bindend.

§ 15 Notenkonferenzen

(1) Die Konferenzen nach § 14 APORPfl für den ersten und dritten Studienabschnitt werden von dem Dekan oder der Dekanin einberufen und geleitet.

(2) Die Teilnahme an den Konferenzen ist für alle Lehrkräfte Pflicht. Bei Verhinderung sind rechtzeitig schriftliche Beurteilungen abzugeben. Die Dekanin oder der Dekan kann Befreiung von der Teilnahme erteilen, wenn der Lehrauftrag nicht mehr als 20 Doppelstunden umfasst. Bei der Festlegung von Lehrveranstaltungen nach § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 S. 6 kann der Fachbereichsrat beschließen, dass für sie eine Leistungsbeurteilung nicht abgegeben werden muss.

(3) Die Einzelbewertungen sind mit einer der im Laufbahngesetz genannten Noten abzugeben; Zwischennoten sind zulässig.

§ 16 Diplomierung

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Rechtspflegerprüfung und Vorlage einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Diplomarbeit männlichen Absolventen den akademischen Grad „Diplom-Rechtspfleger (FH)“ (Dipl.-Rechtspfleger (FH)) und weiblichen Absolventen den akademischen Grad „Diplom-Rechtspflegerin (FH)“ (Dipl.-Rechtspflegerin FH).

(2) Die Diplomarbeit ist von einer hauptamtlichen Lehrkraft zu betreuen und von ihr und einer anderen hauptamtlichen Lehrkraft zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet eine vom Dekan oder von der Dekanin bestimmte dritte hauptamtliche Lehrkraft. Diese kann sich dabei für die Erst- oder die Zweitbewertung entscheiden oder eine zwischen diesen Bewertungen liegende Note festsetzen.

(3) Ist eine Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden; eine Wiederholung lediglich zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 17 Fortbildung

Zur Förderung des Erfahrungsaustausches mit der beruflichen Praxis sollen die hauptamtlichen Lehrkräfte regelmäßige Fachbesprechungen mit Berufspraktikern und Berufspraktikerinnen (Gesprächskreise) veranstalten. Der Fachbereichsrat hat unter den Voraussetzungen des § 122 Abs. 8 BerlHG Fortbildungsveranstaltungen anzubieten, die der Anpassung von Fachkenntnissen an den neuesten Entwicklungsstand sowie der Aufarbeitung aktueller Praxisprobleme dienen. Dabei kann auch die Form des Kontaktstudiums vorgesehen werden. Über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen können nach näherer Regelung des Fachbereichsrates Bescheinigungen erteilt werden.

§ 18 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Übergangsregelung²

(1) Diese Neufassung tritt mit der Bestätigung durch die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in Kraft; die Bekanntgabe erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen der FHVR Berlin.

² Die Regelungen beziehen sich auf die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 17/2006 der FHVR Berlin vom 11.08.2006 .

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Fachbereich Rechtspflege - StudORPfl - in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, sind die Vorschriften der Studienordnung vom 15. Februar 2000 (Amtliche Mitteilungen der FHVR Berlin 10/2000 vom 31.10.2000) anzuwenden.

Anlage 1**Studienplan**

Studienabschnitt/Dauer	Lehrveranstaltungen - Lehrgebiete -	Doppelstunden	berufspraktische Studien
Grundstudium			
I 14 Monate	- Zivilrecht - Gerichtsverfassungsrecht, Rechtspflegerrecht - Familienrecht - Grundbuchrecht (einschl. des Rechts der neuen Bundesländer) - Nachlassrecht - Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht - Vollstreckungsrecht - Zivilprozessrecht, Kostenrecht - Grundzüge des Verfassungsrechts - Organisations- und Verwaltungskunde / Grundzüge des Verwaltungsrechts - Strafrecht, Strafprozessrecht - Klausuren (§ 12 Abs. 1 u. Anlage 2)	60 10 80 105 70 60 65 95 30 30 35 60	
II 10 Monate	- Familienrecht - Nachlassrecht - Grundbuchrecht - Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht	25 20 25 15	Grundbuchamt Registergericht Vormundschaftsgericht Nachlassgericht Zivilgericht Familiengericht
Hauptstudium			
III 6 Monate	- Strafvollstreckungsrecht - Familienrecht - Grundbuchrecht - Nachlassrecht - Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht - Zivilprozessrecht, Kostenrecht - Mobilienvollstreckungsrecht - Immobilienvollstreckungsrecht - Insolvenzrecht - Internationales Privatrecht - Kurse, Projekte, Seminare *) - Klausuren	40 15 10 10 10 10 10 60 50 30 100 – 250 40	
IV 6 Monate	- Immobilienvollstreckung - Mobilienvollstreckung - Grundbuchrecht - Familienrecht - Nachlassrecht - Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht - Zivilprozessrecht, Kostenrecht - Straf-, Strafprozess- und Strafvollstreckungsrecht - Internationales Privatrecht - Klausuren	25 15 12 12 12 12 12 12 12 12 30	Strafvollstreckung Vollstreckungsgericht

Die Stundenansätze sind in Doppelstunden zu 90 Minuten angegeben.

*) Die angegebene Stundenzahl bezeichnet das Gesamtangebot; daraus haben die Studierenden Veranstaltungen von insgesamt 75 Std. auszuwählen (vgl. § 8 Abs. 2).

Anlage 2**Übersicht über die anzufertigenden Klausuren**

	1. Studienabschnitt		3. Studienabschnitt	4. Studienabschnitt
	schrLei	ÜbAr	schrLei	schrLei
Zivilrecht	1			
Straf-, Strafprozess- und Strafvollstreckungsrecht	1		1	1
Grundbuchrecht	2	1	1	1
Familienrecht	2	1	1	1
Nachlassrecht	2	1	1	1
Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht	2	1	1	1
Zivilprozess- und Kostenrecht	2	1	1	1
Mobiliar- vollstreckungsrecht	2	1	1	1
Immobilien- vollstreckungsrecht			1	1
Insolvenzrecht			1	

Erläuterungen:

Übungsarbeiten:

ÜbAr

Schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren):

schrLei